## Bundesbeschluss

betreffend

## das Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates.

(Vom 7. Juni 1910.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Initiativbegehren betr. Proportionalwahl des Nationalrates und einer Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 1910,

gestützt auf Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892,

## beschliesst:

- 1. Dem Initiativbegehren betr. Proportionalwahl des Nationalrates wird nicht zugestimmt.
- 2. Das Initiativbegehren wird dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
- 3. Dem Volke wird die Verwerfung des Initiativbegehrens beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 11. April 1910.

Der Präsident: Rossel.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 7. Juni 1910.

Der Präsident: Usteri.

Der Protokollführer: David.

Die eidgenössischen Räte stellen somit den Antrag, es sei das Initiativbegehren zu verwerfen.

Wer nun die vorgeschlagene, die jetzige Bundesverfassung abändernde neue Verfassungsbestimmung annehmen will, hat mit "Ja" zu stimmen, wer sie dagegen im Sinne des Antrages der Bundesversammlung verwerfen will, mit "Nein".

Bern, den 1. Juli 1910.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates: Die Bundeskanzlei.

## Bundesbeschluss betreffend das Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates. (Vom 7. Juni 1910.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1910

Année Anno

Band 4

Volume

Volume

Heft 27

Cahier

Numero

Geschäftsnummer \_\_\_\_

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 06.07.1910

Date

Data

Seite 304-305

Page

Pagina

Ref. No 10 023 835

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.